

MS-Info

Fachinformation der Schweizerischen Multiple Sklerose Gesellschaft



Hilfsmittel für MS-Betroffene

Hilfsmittel für den Alltag, vom Badewannengriff bis zum Elektrorollstuhl, erleichtern MS-Betroffenen und ihren Bezugspersonen das private und berufliche Leben. Individuelle Beratung und entsprechende Anpassung sind dabei das A und O.

Hilfsmittel bringen eine Behinderung nicht «zum Verschwinden». Sie tragen aber wesentlich dazu bei, dass Menschen mit einer Behinderung – und dadurch oft auch Angehörige oder Bezugspersonen – besser am normalen Leben teilnehmen können; in der Arbeitswelt, in der Familie, in der Freizeit und im öffentlichen Leben. Doch es braucht meistens eine schmerzliche und länger dauernde persönliche Auseinandersetzung für den Schritt, die Notwendigkeit zu erkennen und zu akzeptieren. Oft verhelfen erst der wieder gewonnene Lebensspielraum und die neuen Lebens- und Erlebnismöglichkeiten zu einer positiven Einstellung.

Abklärung und Beratung

Wir empfehlen, vor der Anschaffung eines Hilfsmittels oder vor grösseren Anpassungen im Haus eine fachkundige Beratung in Anspruch zu nehmen. Auf diese Weise findet sich die beste Lösung und das am besten geeignete Produkt. Beratung und Abklärung könnten zum Beispiel während eines Rehabilitations-Aufenthaltes in einer spezialisierten Klinik stattfinden. Am besten probiert man ein Hilfsmittel (z. B. Gehhilfen) selber aus. Für eine Beratung und Abklärung zu Hause steht Ihnen die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfs-

damit es besser wird



Schweizerische
Multiple Sklerose
Gesellschaft

mittelberatung (SAHB) zur Verfügung. Die SAHB führt ein gut ausgebautes Netz von Hilfsmittelzentren, die fachlich qualifizierte Beratung und Abklärung bieten und auch die Hilfsmittel-Depots der IV führen. Die Berater und Beraterinnen sind auch über die Finanzierungsmöglichkeiten und Versicherungsansprüche informiert und gelten als Fachexperten für die Invalidenversicherung sowie für weitere Versicherungen und Institutionen.

Adressen von regionalen SAHB Hilfsmittelzentren in Brüttisellen, Horw, Ittigen, Le Mont-sur-Lausanne, Oensingen, Quartino, Sion und St. Gallen finden Sie über die SAHB Geschäftsstelle Oensingen, 062 388 20 20 (www.sahb.ch). In Oensingen befindet sich auch die ständige Hilfsmittel-Ausstellung Exma VISION. Dort können Sie sich unverbindlich informieren und umschaun. Suchen Sie Beratung für elektronische Hilfsmittel, vermitteln Ihnen die regionalen SAHB Hilfsmittelzentren spezialisierte Anbieter. Die Fachberatungsstelle Procap Bauen bietet unter anderem Beratung für Menschen mit Behinderung bei Wohnungsanpassungen in allen kantonalen Beratungsstellen an (www.procap.ch).



Versicherungsansprüche

In der Regel werden Hilfsmittel an MS-Betroffene über die nachfolgenden Sozialversicherungen abgegeben:

- Invalidenversicherung
- AHV
- Krankenversicherung

1. Ansprüche gegenüber der Invalidenversicherung: die wichtigsten Bestimmungen

- Anspruchsberechtigt sind Versicherte, die im Erwerbsalter sind.
- Die IV gibt die meisten Hilfsmittel leihweise ab, vorrangig aus den Hilfsmittel-Depots oder mit Kostenübernahme bei einer Neuanschaffung.
- Es besteht nur Anspruch auf zweckmässige, einfache und notwendige Ausführung eines Hilfsmittels.
- Zusätzlich zur Grundausrüstung können behinderungsbedingte Anpassungen und Abänderungen finanziert werden.
- Die Invalidenversicherung vergütet die Reparaturkosten und kommt für einen Ersatz oder eine Neuversorgung auf, wenn dies behinderungsbedingt nötig oder das Hilfsmittel zu reparaturbedürftig geworden ist.
- Nicht mehr benötigte, wiederverwendbare Hilfsmittel müssen an die IV-Depots zurückgegeben werden oder können zu einem moderaten Preis abgekauft werden.

Antragstellung / Abgabe

Fachberatung in einer der SAHB Hilfsmittelzentren oder eine Abklärung zu Hause sind wichtig und als erster Schritt zu empfehlen. Wenn keine angemessene Hilfsmittel-Versorgung aus dem Depot möglich ist, kann über einen Fachhändler an die IV-Stelle des Wohnsitz-Kantons ein Antrag auf Zusprechung eines neuen Hilfsmittels gestellt werden (Voraussetzung: ärztliche Verordnung und detaillierter Kostenvoranschlag). Die Auslieferung des Hilfsmittels durch den Händler erfolgt meistens erst nach der Zusprechung durch die Invalidenversicherung.

Für MS-Betroffene kommen am häufigsten folgende IV-Hilfsmittel zum Einsatz:

Hilfsmittel zur Weiterausübung der Arbeitstätigkeit
Damit sind Hilfsmittel gemeint, die am Arbeitsplatz, zur Überwindung des Arbeitswegs und im Haushalt / bei der Kinderbetreuung zum Einsatz kommen.

- Spezial- / Haushaltarbeitsstuhl
- Stehstuhl / Stehrollstuhl
- angepasste Arbeitsflächen
- elektronische Hilfen, z. B. Spezialeingabesysteme für den Computer
- bauliche Anpassungen am Arbeitsplatz
- Hebebühne und Treppenlift (Achtung: für im Haushalt Tätige besteht nur ein Anspruch auf die Zusprechung eines Treppenliftes, wenn damit die Arbeitsfähigkeit mindestens um 10% gesteigert werden kann.)

- jährlicher Amortisationsbeitrag an ein Auto oder Motorrad bzw. die Taxikosten zur Überwindung des Arbeitsweges. Bedingung: Mindestverdienst pro Monat im Rahmen des existenzsichernden Erwerbseinkommens von CHF 1'763.00 (Stand 2016)
- Automatischer Garagentoröffner (Beitrag)

Hilfsmittel zur Fortbewegung

- Gehstöcke
- Gehwagen / Gehböckli / Rollator
- Spezialschuhe
- Rollstuhl
- Elektrorollstuhl / Elektromobil / gewöhnlicher Rollstuhl mit Elektroantrieb / Motorfahrräder
- Treppensteighilfen oder ein Beitrag an die Kosten eines Treppenlifts
- Abänderung von Motorfahrzeugen

Hilfsmittel zur Selbstsorge

- Haltegriffe / Haltestangen
- Duschstuhl
- Badebrett / Badewannensitz
- Badelift
- WC-Sitzerhöhung / Toilettenstuhl
- WC-Duschanlage / Closomat (Beitrag)
- Patientenheber
- Deckenlift
- Elektrobett

Bauliche Änderungen in der Wohnung / im Haus

- Entfernen von Türschwellen
- Erstellen von Schwellenrampen
- Türverbreiterung / Schiebetüre
- Bauliche Anpassungen im Bad und WC (z.B. Versetzen von Trennwänden, ev. Einbau einer rollstuhlgängigen Duschanlage)

Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt

- Spezialeingabesysteme für elektronische Kommunikationsgeräte
- Blattwender
- Lesegerät
- Umweltkontrollgerät (z.B. «James», Fernbedienung für die Türöffnung), Telefonbedienung, Bettverstellung, Radio-, TV-Bedienung
- Spezialtelefon zu Umweltkontrollgerät

Die genauen Bestimmungen über den Anspruch von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung sind im IV-Gesetz, in der IV-Verordnung und im Kreisschreiben über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (KHMI) festgelegt:

- www.bsv.admin.ch (Gesetze und Verordnungen)
- www.bsvlive.admin.ch/vollzug (Kreisschreiben)
- www.ahv-iv.ch (Formulare, Merkblätter)



2. Hilfsmittel im AHV-Alter

Wer erst im AHV-Alter auf Hilfsmittel angewiesen ist, hat einen sehr eingeschränkten Anspruch.

Die AHV vergütet in der Regel 75% der Nettokosten für die folgenden Hilfsmittel: Perrücken, Hörgeräte, Sprechhilfegeräte, Lupenbrillen, Gesichtsepithesen und orthopädische Massschuhe.

Rollstühle

Für die Anschaffung eines einfachen zuverlässigen Rollstuhls vergütet die AHV pauschal CHF 900.00 alle 5 Jahre. Wenn aus gesundheitlichen Gründen eine Spezialausstattung nötig ist: Vergütung pauschal 1'840 Franken. Wenn ein Antidekubitussitzkissen nötig ist: Vergütung pauschal CHF 2'200.00.

Achtung: Die höheren Kostenbeiträge (CHF 1'840.00 oder CHF 2'200.00) werden nur dann ausbezahlt, wenn der Rollstuhl in einem von der SAHB geführten IV-Depot gekauft oder gemietet wurde. Bei anderen Anbietern bezogene Rollstühle mit spezieller Ausrüstung werden mit dem Kostenbeitrag von CHF 900.00 abgegolten.

Es ist wichtig, sich rechtzeitig zu überlegen, welche Hilfen langfristig sinnvoll sind. Für Hilfsmittel, die vor Eintritt in das AHV-Alter von der Invalidenversicherung zugesprochen werden, besteht eine Besitzstandsgarantie gegenüber der IV. Der Anspruch umfasst deren Reparatur, Anpassung oder Neuanschaffung.

3. Hilfsmittel zur Therapie, für die Behandlung und Pflege

Grundsätzlich besteht ein Anspruch gegenüber der Krankenversicherung. Dieser ist jedoch begrenzt und umfasst in der Grundversicherung z.B. Gehstöcke nach Unfall, Beinschienen, Atmungsgeräte, Inkontinenzhilfen.

Der Anspruch aus Krankenkassen-Zusatzversicherungen richtet sich nach dem jeweiligen Reglement und umfasst z.B. Beiträge an einen Badelift und Stehbarren. An die sehr sinnvollen Bewegungstrainingsgeräte, die in MS-Rehabilitationskliniken im Einsatz sind, kann leider nur in den wenigsten Fällen ein Beitrag aus den Zusatzversicherungen geltend gemacht werden.

4. Ergänzende Finanzierungsquellen

Wird die Finanzierung eines Hilfsmittels oder von baulichen Anpassungen nicht durch eine Versicherung übernommen, empfehlen wir, mit dem Beratungsteam der Schweiz. MS-Gesellschaft oder mit der Beratungsstelle von Pro Infirmis in Ihrer Region Kontakt aufzunehmen. Beide Institutionen verfügen über spezielle finanzielle Mittel.

MS Register

Das MS Register ist eine Datensammlung. Sie trägt zum besseren Verständnis der MS und ihrer Behandlung bei und erfasst die Belastung für die Betroffenen und deren Familien mit dem Ziel, die Lebensqualität zu verbessern. Weitere Informationen und Anmeldung www.ms-register.ch

Für weitere Informationen und Beratungen steht Ihnen die MS-Gesellschaft gerne zur Verfügung:

MS-Infoline 0844 674 636
(Mo-Fr von 9.00 bis 13.00 Uhr)

Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft

Josefstrasse 129 / 8031 Zürich

Informationen: www.multiplesklerose.ch / 043 444 43 43

info@multiplesklerose.ch

